



Brüssel, den 2. Juli 2025
(OR. en)

10704/25
ADD 1
LIMITE
PV CONS 34
TRANS 256
TELECOM 210
ENER 294

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Verkehr, Telekommunikation und Energie)
16. Juni 2025

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

3. **REPowerEU – Fahrplan** 9699/25
Gedankenaustausch

Der Rat führte einen Gedankenaustausch über den REPowerEU-Fahrplan.

4. **Schlussfolgerungen zur Stärkung der Energieunion durch eine verbesserte Energieversorgungssicherheit** 10055/25
Billigung

Der Vorsitz legte Schlussfolgerungen des Vorsitzes zur Stärkung der Energieunion durch eine verbesserte Energieversorgungssicherheit vor.

Österreich und Spanien gaben die im Anhang wiedergegebene Erklärung ab, die von Luxemburg mündlich unterstützt wurde.

Polen und Dänemark gaben die im Anhang wiedergegebene Erklärung ab.

Sonstiges

5. g) **Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes**
Informationen Dänemarks

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen Dänemarks.

Erklärungen zu den nicht die Gesetzgebung betreffenden A-Punkten in Dokument 9985/25

**Erweitertes Partnerschafts- und Kooperationsabkommen
EU–Usbekistan**

- a) Beschluss des Rates über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Abkommens über eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit
Annahme
- b) Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens über eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit
Grundsätzliche Einigung
Ersuchen um Zustimmung des Europäischen Parlaments

Zu A-Punkt 1:

ERKLÄRUNG ÖSTERREICHS

„Österreich kann sich der vorgeschlagenen Vorgehensweise anschließen. Österreich kann das Abkommen über eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten und der Republik Usbekistan jedoch erst ab dem Datum im völkerrechtlichen Sinne vorläufig anwenden, an dem Österreich als Verwahrer des Abkommens dem Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union den Abschluss seiner nationalen für das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen Verfahren mitgeteilt hat.“

ERKLÄRUNG UNGARNS

„Ungarn begrüßt die Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Republik Usbekistan und unterstützt nachdrücklich die vorläufige Anwendung und die vollständige Umsetzung des Abkommens über eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Usbekistan andererseits (im Folgenden „Abkommen“).

Bezugnehmend auf Artikel 8 des Abkommens erklärt Ungarn, dass es sich weiterhin uneingeschränkt dafür einsetzt, sicherzustellen, dass die schwersten Verbrechen, die für die internationale Gemeinschaft als Ganzes von Belang sind, einschließlich Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit gerichtlich verfolgt und die Urheber zu Rechenschaft gezogen werden; dies erfolgt sowohl auf der Grundlage seines nationalen Strafrechts im Einklang mit dem Grundsatz der universellen Gültigkeit als auch seines anhaltenden Einsatzes zur Unterstützung der Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen allen zuständigen Behörden auf internationaler und nationaler Ebene, um eine wirksame Ermittlung und Verfolgung dieser Verbrechen zu gewährleisten. Ungarn bedauert jedoch die jüngste Politisierung bestimmter Entscheidungen eines ansonsten wichtigen internationalen Gerichts, die ursächlich dafür ist, dass Ungarn dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 2. Juni 2025 seinen Rücktritt aus dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs notifiziert hat. Die Erfüllung von Ungarns Verpflichtungen, die sich aus dem EU-Recht ergeben, bleiben von dem Rücktritt vom Statut des Internationalen Strafgerichtshofs unberührt.“

Zu B- Punkt 4: **Schlussfolgerungen zur Stärkung der Energieunion durch eine verbesserte Energieversorgungssicherheit**
Billigung

GEMEINSAME ERKLÄRUNG ÖSTERREICHS UND SPANIENS

„Österreich und Spanien unterstützen die Stärkung der Energieunion zur langfristigen Sicherstellung der Energieversorgung in Europa. Im Zentrum stehen für Österreich und Spanien der Ausbau sicherer, nachhaltiger und umweltfreundlicher Energietechnologien – insbesondere erneuerbarer Energieträger wie Wasserkraft sowie rasch skalierbarer Wind- und Solarenergie – sowie Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz.

EU-Finanzmittel sollten gezielt auf Projekte im Bereich erneuerbarer Energieträger eingesetzt werden. Aus österreichischer sowie aus spanischer Sicht umfasst der Begriff „clean energy“ ausschließlich Technologien, die langfristig sicher, nachhaltig und umweltfreundlich sind. Kernenergie zählt für Österreich und Spanien nicht dazu.“

ERKLÄRUNG POLENS UND DÄNEMARKS

„Am 6. Mai 2025 hat die Kommission eine Mitteilung mit dem Titel „Fahrplan für die Beendigung der Energieeinfuhren aus Russland“ angenommen, in der sie ihre Absicht erklärte, Gesetzesvorschläge zur Umsetzung der im Fahrplan dargelegten Maßnahmen vorzulegen.

Der derzeitige und der künftige Vorsitz, Polen und Dänemark, haben diese Absicht zur Kenntnis genommen und erörtert, wie die Arbeit des Rates an diesen Vorschlägen wirksam koordiniert werden kann.

Sie beabsichtigen daher, mit den Arbeiten zu beginnen, sobald die Vorschläge der Kommission angenommen sind – gegebenenfalls bereits im Juni – und so rasch wie möglich Fortschritte zu erzielen.“
